

Die „*Betreuung*“ löst seit 1992 den Begriff der „*Vormundschaft*“ ab. Auch die „*Entmündigung*“ gibt es seit 1992 nicht mehr.

Der §§ 1896 BGB ff. ist die maßgebliche Rechtsnorm.

Stellen Sie sich vor:

...jemand teilt Ihnen Ihr Geld ein und verfügt über Ihr Konto!

...Sie wohnen in einer WG, aber jemand veranlasst Ihre Anmeldung im Studentenwohnheim!

...jemand erhebt Informationen über Sie bei Ihren Ärzten!

Die Einrichtung einer Betreuung schränkt das grundgesetzlich garantierte Recht auf freie Selbstbestimmung [z.B. Aufenthalt, Vermögen Gesundheit] ein.

Aus diesem Grund ist die Einrichtung einer Betreuung nur nach verbindlichen Verfahrensregeln durch einen gerichtlichen Beschluss möglich.

Soweit Geschäftsfähigkeit besteht, bleibt der Betroffene uneingeschränkt handlungsfähig, es sei denn ein Einwilligungsvorbehalt [§ 1903 BGB] wurde eingerichtet.

Grundgesetz

Anlässe für Betreuungen

**Vermüllen
(Messie)**

**aggressives
Verhalten**

**Geistige
Behinderung**

**Analpha-
betismus**

Drogen

**„Verschwend-
ungsucht“**

Trunksucht

**Verfolgungs-
wahn**

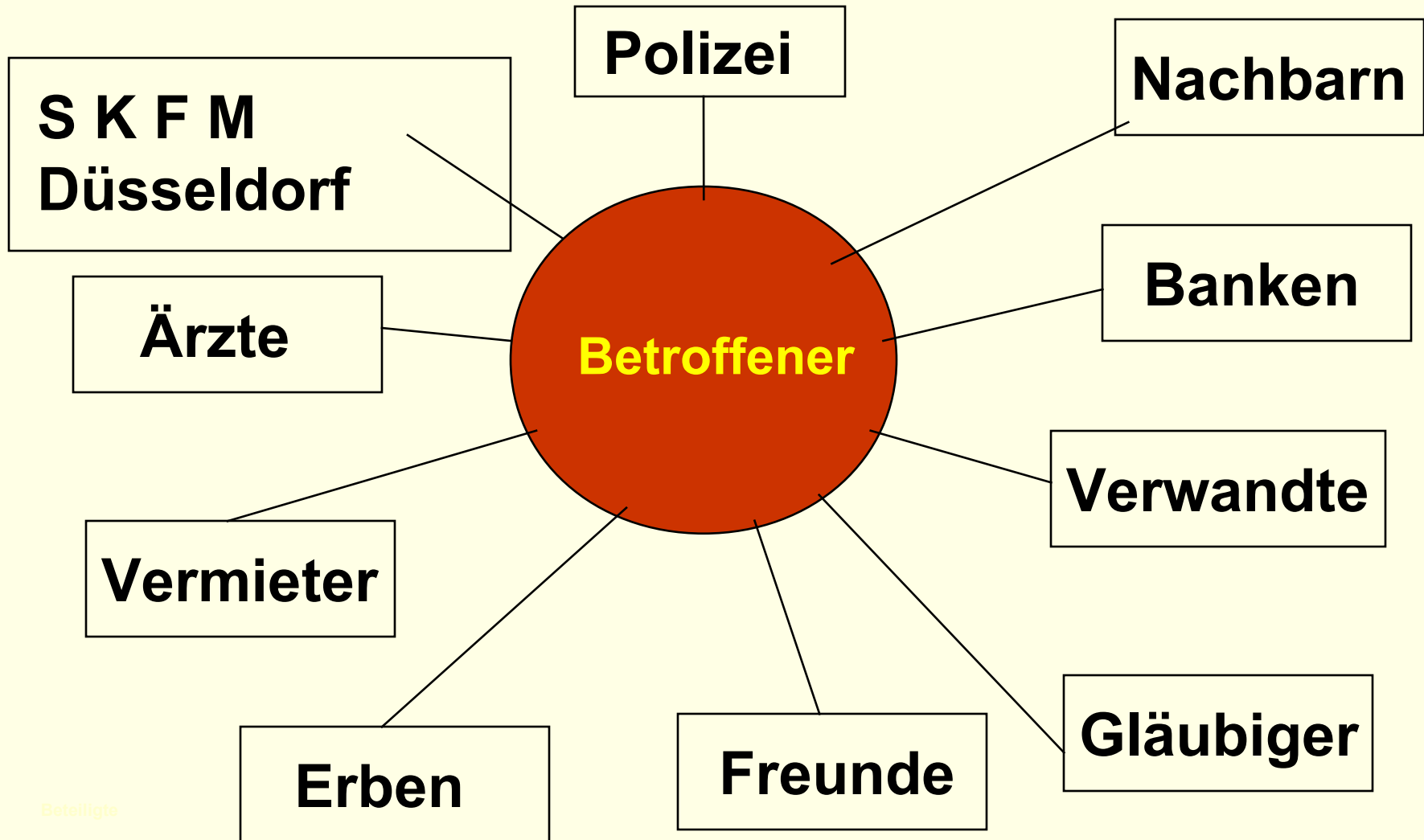
Demenz

**Wach-
koma**

**Stimmen
hören**

Anlässe

Die Beteiligten



Beteiligte

Amtsgericht (Betreuungsgericht) Düsseldorf

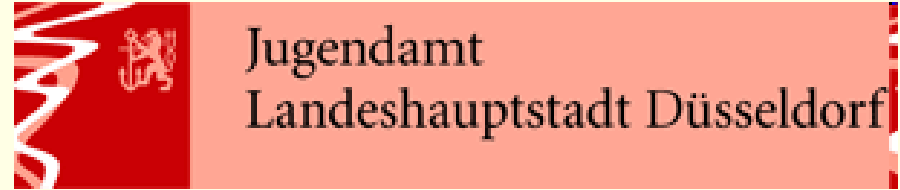
Werdener Straße 1 , 40227 Düsseldorf

Telefon: 0211 8306-0, Fax: 0211 87565 116-0

Städt. Betreuungsstelle

**Willi Becker Allee 7
3. Etage, Zimmer 372 - 380
40200 Düsseldorf**

Tel. 89-98959 Fax. 89-98966



Die Betreuungsstelle berät

- in allen Fragen des Betreuungsrechts
- zu den Voraussetzungen der Einleitung einer Betreuung
- zum Verlauf des Verfahrens
- bei der Betreuerauswahl

Die Betreuungsstelle informiert über die

- (Vorsorge-)Vollmacht zur Vermeidung einer Betreuung
- Betreuungsverfügung
- Patientenverfügung
- Die Betreuungsstelle beglaubigt

Unterschriften auf (Vorsorge-)Vollmacht (Gebühr: 10,00 Euro)

Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt (AWO)

Schloßallee 12 C, 40229 Düsseldorf
Telefon 0211.600 25-380
Telefax 0211.600 25-381

Betreuungsverein Diakonie in Düsseldorf

Platz der Diakonie 3, 40233 Düsseldorf
Telefon 0211.73 53-392
Telefax 0211.73 53-558
susanne.benary-hoeck@diakonie-duesseldorf.de

Betreuungsverein Deutsches Rotes Kreuz

Kölner Landstr. 169, 40591 Düsseldorf
Telefon 0211.22 99-12 49
Telefax 0211.22 99-12-33
betreuungsverein@drk-duesseldorf.de

Betreuungsverein der Lebenshilfe e.V.

Kölner Landstr. 251, 40591 Düsseldorf
Telefon 0211.750696
Telefax 0211.750698
schinski.kathrin@lebenshilfe-nrw.de

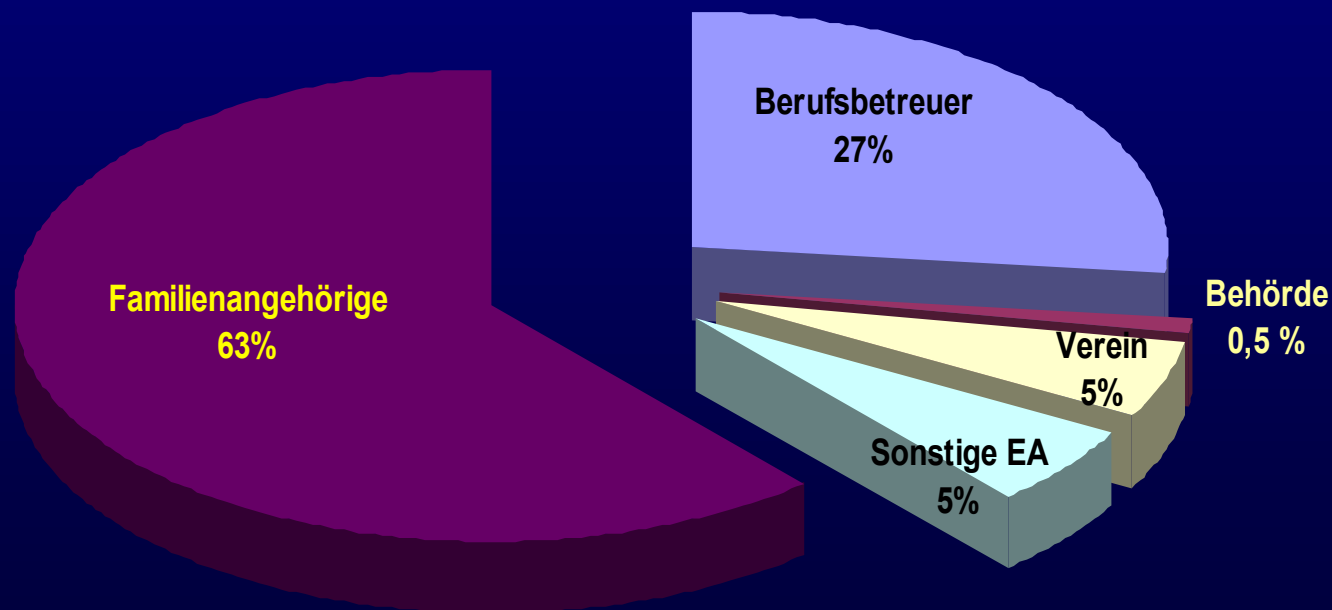
Betreuungsverein Sozialdienst Katholisch

Ulmenstraße 67, 40476 Düsseldorf
Telefon 0211.4696-186
Telefax 0211.4696-210
schmitz.felicitas@skfm-duesseldorf.de

Verein für soziale Betreuung in Düsseldorf e.V.

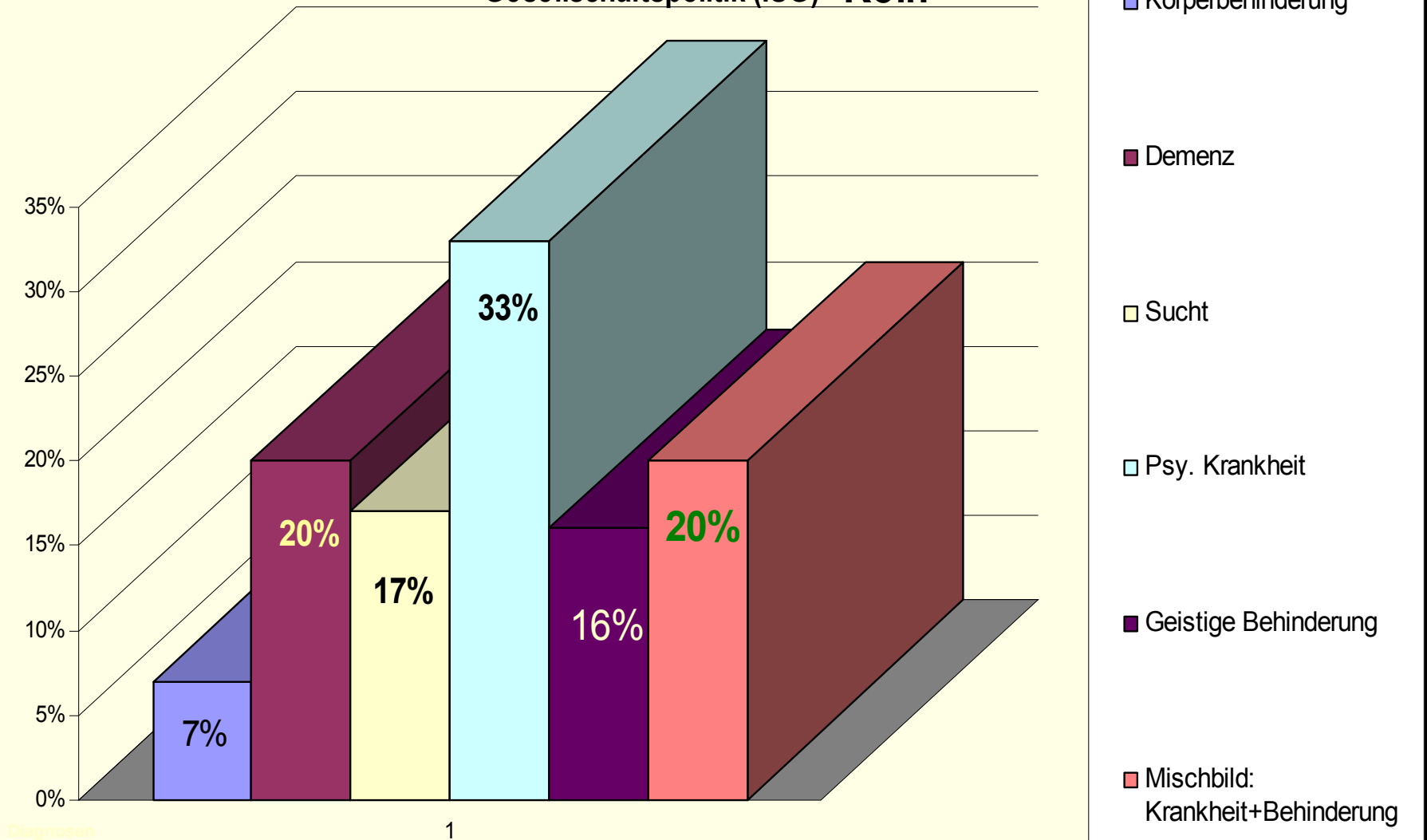
Ernst-Abbe-Weg 50, 40589 Düsseldorf
Telefon 0211.94400-12
Telefax 0211.9440029
norbert.bester@verein-soziale-betreuung.de

Neu eingerichtete Betreuungen



"Diagnosen zur Betreuerbestellung" - Institut für Sozialforschung und

Gesellschaftspolitik (ISG) Köln



Unser „Treff“



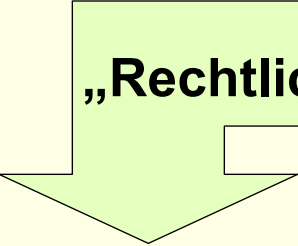
⇒ für
Begegnung
Kontakt
Austausch +
Gemeinschaft

⇒ wider
Rückzug
Einsamkeit
und Isolation

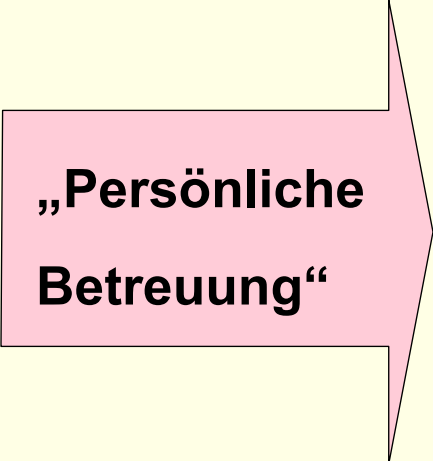
Aufgaben eines Betreuers

[§ 1901(1) / § 1897 (1) BGB]

„Rechtliche Besorgung“



„Persönliche
Betreuung“



Verwaltungsarbeit

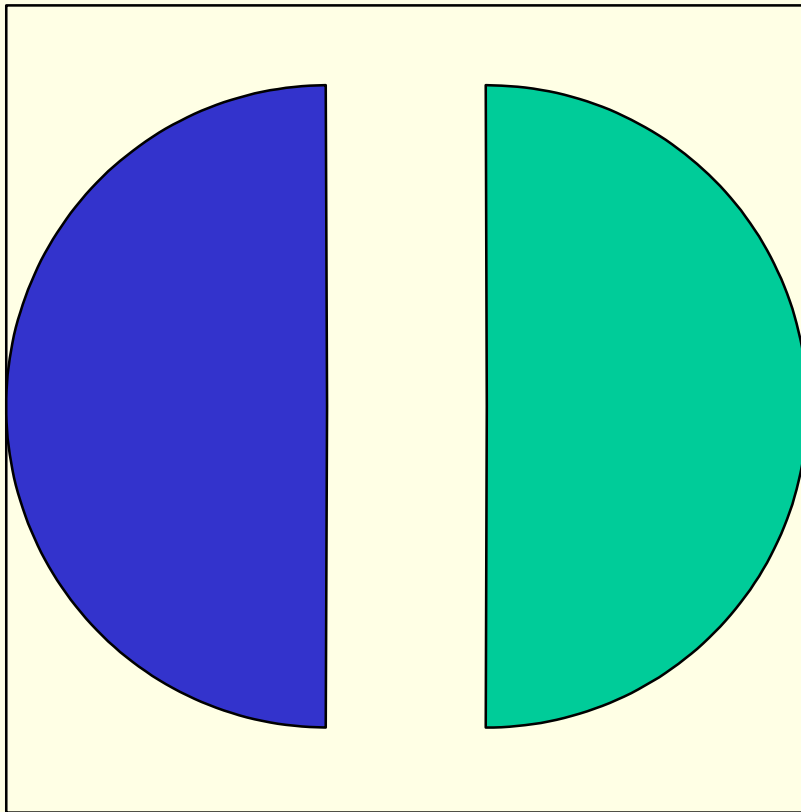


Hausbesuche +
Sprechstunde



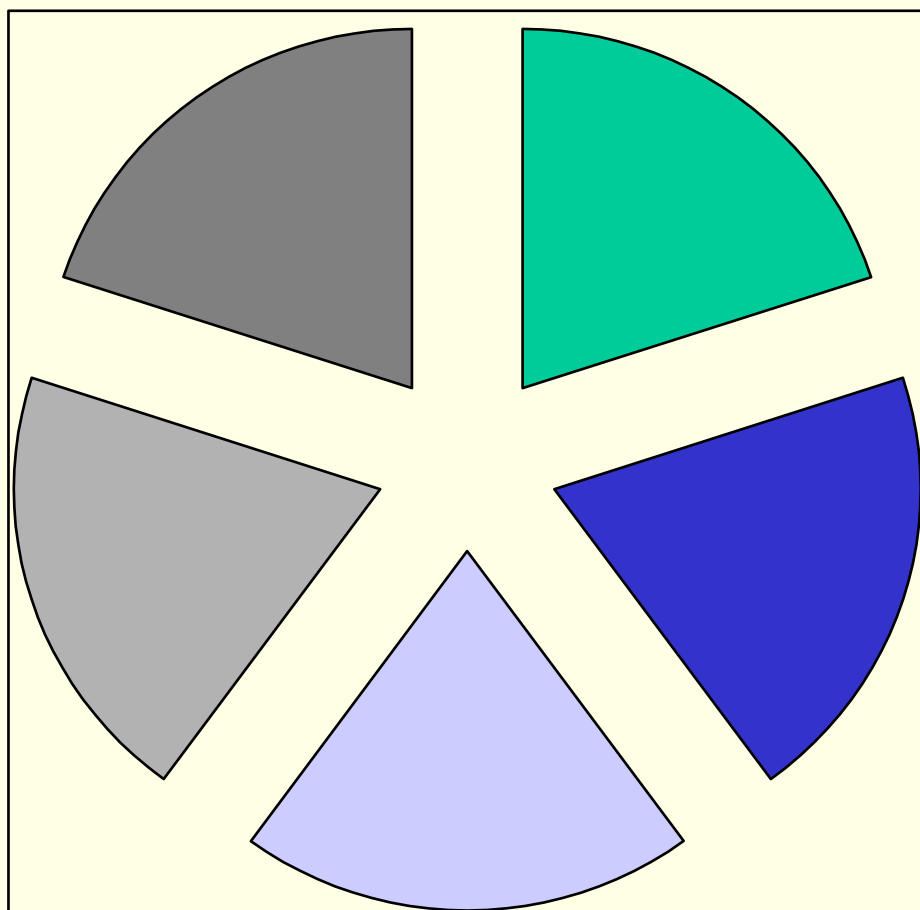
Karikatur






Aufgabenkreise - Grobeinteilung



Aufgabenkreise
se_grob

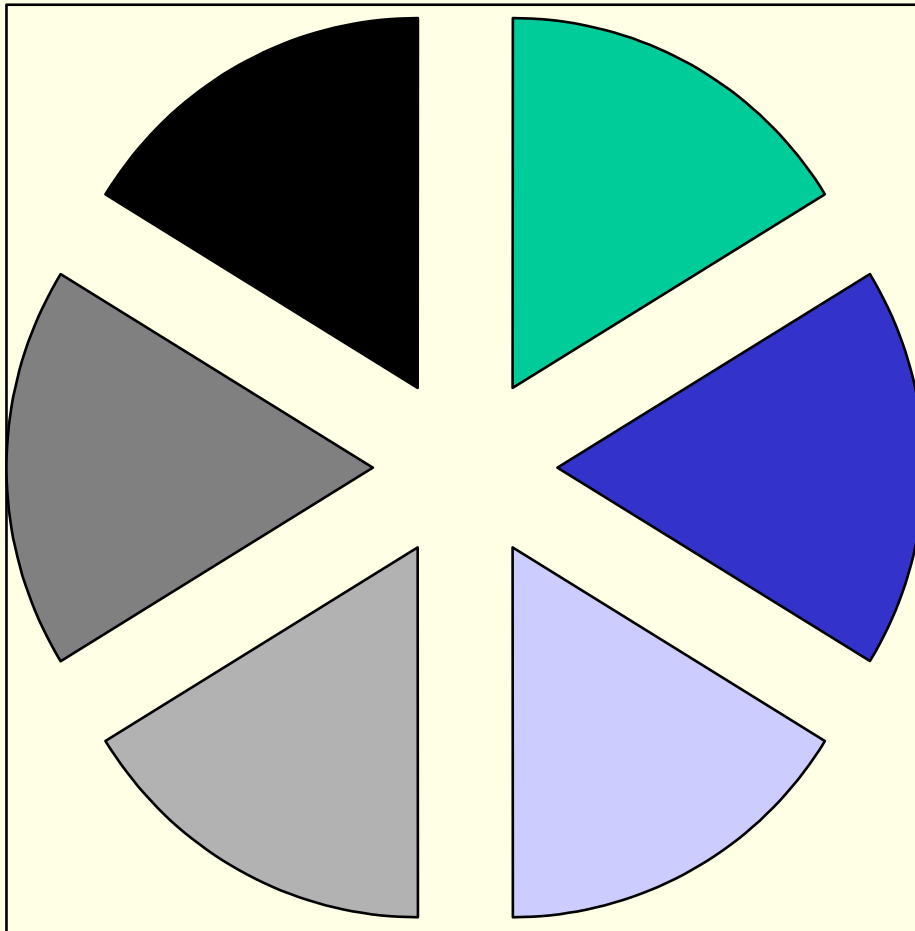
Aufgabenkreise - Personensorge



-  **Aufenthaltsbestimmung**
-  **Gesundheitsfürsorge**
-  **ambulante, pflegerische Versorgung**
-  **Zuführung zur med. Behandlung**
-  **häusliche Versorgung**

Aufgabe_Per
sonensorge

Aufgabenkreise - Vermögenssorge



- Erbsangelegenheiten
- Rentenangelegenheiten
- Sozialrechtliche Ansprüche
- Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen
- Immobilienverwaltung
- Entschuldung

Aufgabe_Ver
mögensorg
11.09.08

Betreuung . / . Entmündigung

anno 1900

- Das BGB tritt im Deutschen Reich in Kraft.

Begriffe wie Vormundschaft und Entmündigung charakterisieren den Umgang mit Psy. Kranken und Behinderten.

anno 1992

- Vormundschaft heißt jetzt Betreuung,
- die Entmündigung ist abgeschafft,
- zahlreiche Vorschriften stärken die Rechte der Betroffenen.

Schutz des Betroffenen im Verfahren

**Persönliche
Anhörung
des
Betroffenen
in seiner
Umgebung**

**i. d. R. ist
ein fach-
ärztliches
Gutachten
erforder-
lich, -
sonst ein
ärztliches
Attest**

**Ver-
fahrens-
pfleger
und
regel-
mäßige
Über-
prüfungen**

Antragsrecht des Betroffenen

„...bestellt das Vormund-
schaftsgericht **auf seinen Antrag**
oder von Amts wegen für ihn einen
Betreuer.“ [§ 1896 (1) BGB]

Für die Bestellung eines Betreuers
„**genügt ein ärztliches Zeugnis,**
wenn der Betroffene die
Bestellung eines Betreuers
beantragt und auf die
Begutachtung verzichtet hat und
die Einholung des Gutachtens
insbesondere im Hinblick auf den
Umfang des Aufgabenkreises des
Betreuers unverhältnismäßig
wäre“.. [§ 281 FamFG]

Antragsrecht

Rechtsan- tragstelle

des örtlichen
Amts /
Betreuungs-
gerichtes

Antragsmuster

18.12.11

Helmut Hilflos

- ☎ 0211 / 602 889 12
- 📞 0162/6197379

Helmut Hilflos · Ruhrstr. 28 · 40890 Düsseldorf

Amtsgericht Düsseldorf
- Betreuungsgericht -
Werdenerstr. 1

40227 Düsseldorf

**Antrag auf Einrichtung einer Betreuung (§ 1896 BGB) für Helmut Hilflos,
* 27.09.1955**

Sehr geehrte Damen und Herren,

weil ich in Folge meiner Behinderung meine eigenen Angelegenheiten nicht mehr regeln kann, beantrage ich die Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung.

Insbesondere brauche ich Hilfe bei der Regelung meiner finanziellen Angelegenheiten, bei allen Behördenangelegenheiten und bei der Suche nach einem geeigneten Heimplatz.

Eine Vollmacht kann ich nicht erteilen, weil ich Niemanden habe, den ich bevollmächtigen könnte.

Die Betreuung soll für die Aufgabenkreise:

- Vermögenssorge
- Vertretung vor Behörden
- Unterstützung bei der Heimplatzsuche

eingrichtet werden.

Ein aktuelles ärztliches Attest meines Hausarztes, Dr. Fröhlich habe ich diesem Antrag ein der Anlage beigefügt. Auf eine Begutachtung verzichte ich.

Es ist mein Wunsch, dass Helga Hilfreich vom Betreuungsverein des SKFM e.V. meine Betreuerin wird.

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Hilflos

Anlage: 1 ärztliches Attest

Antragsmuster

Anregung durch Dritte

„...bestellt das
Betreuungsgericht auf
seinen Antrag oder
von Amts wegen für
ihn einen Betreuer.“
[§ 1896 (1) BGB]

Anregung des Verfahrens

(1) Soweit Verfahren von Amts
wegen eingeleitet werden
können, kann die Einleitung
eines Verfahrens angeregt
werden **§ 24 FamFG]**

Auf
Anregung

Amtsermittlungs- pflicht des Gerichtes

Ermittlung von Amts wegen

Das Gericht hat von Amts
wegen die zur Feststellung
der entscheidungs-
erheblichen Tatsachen
erforderlichen Ermittlungen
durchzuführen. **[§ 26
FamFG]**

Voraussetzungen des § 1896 BGB

- Volljährigkeit – „Maßnahmen“ sind aber auch bereits bei 17 - jährigen [§ 1908a BGB] möglich.

- Vorliegen einer „*psychischen **Krankheit** oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen **Behinderung***“

- Die **Unfähigkeit**, „*seine Angelegenheiten ganz oder teilweise besorgen*“ zu können.

- Die Angelegenheiten nicht durch eine **Vollmacht**, oder andere Hilfen zu regeln sind.

§ 1896 BGB (1a)

- *„Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.“*

§ 1896 Ia

1896

Voraussetzungen [§ 1896 (1a) BGB]

- Keine Betreuung gegen den „freien Willen“ heißt:
- Die Erforderlichkeit muss stärker sein, als das Recht auf Würde und Selbstbestimmung des Betroffenen.
- Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten.
- „Freie Willensbestimmung“ setzt eine eigenständige Abwägung von Grund, Bedeutung und Tragweite der Betreuung voraus.
- Eine eigenständige Abwägung der tatsächlichen und rechtlich relevanten Aspekte ist notwendig.

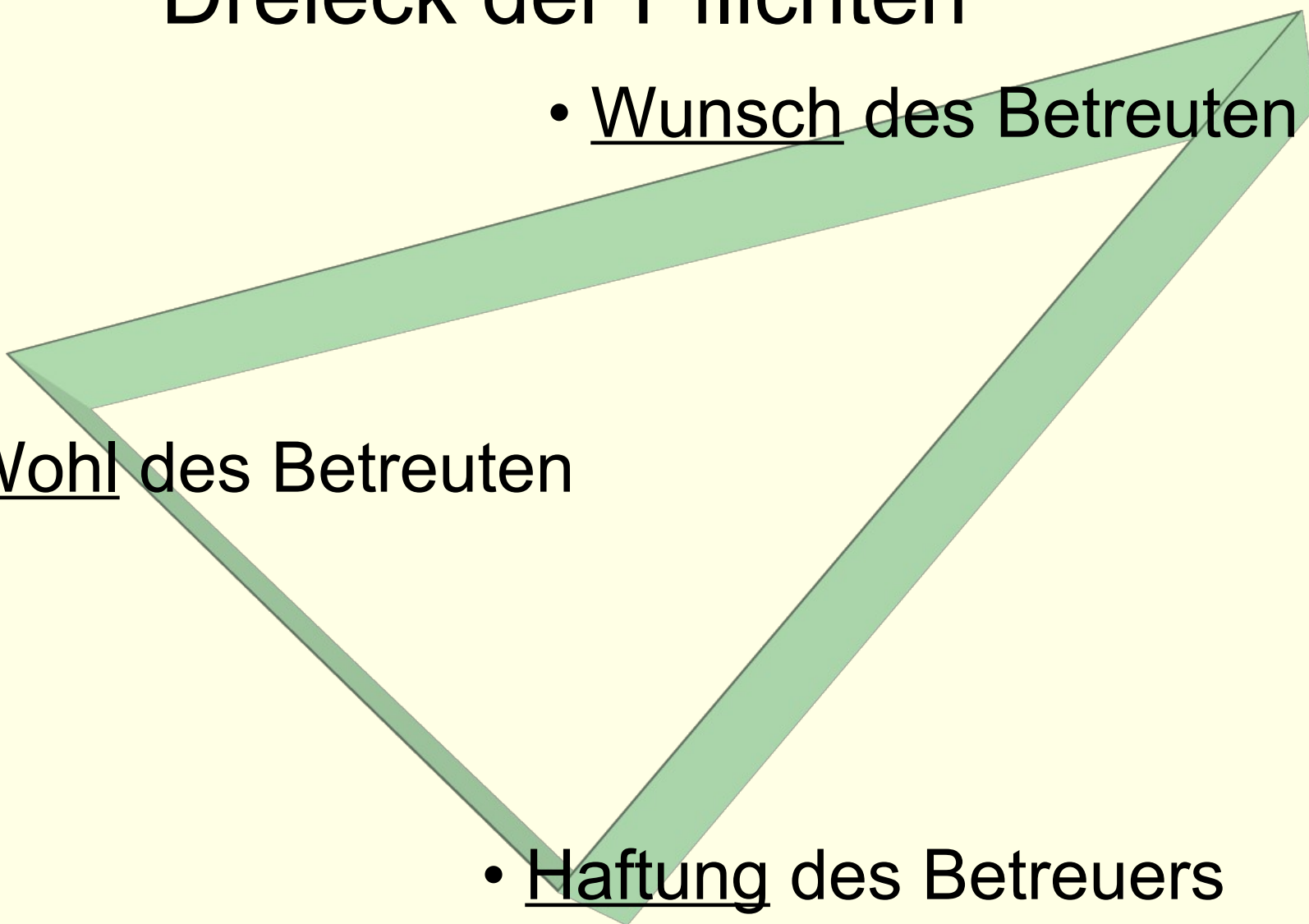
Einwilligungsvorbehalt [§ 1903 BGB]

- Zum Schutz vor unsinnigen, selbst schädigenden Rechtsgeschäften kann ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet werden
- Dies geschieht für jeden Aufgabenkreis einzeln,
- i.d.R. für den Aufgabenkreis d. Vermögenssorge
- Dann bedarf das Rechtswirksamwerden von (Kauf) - Verträgen der Einwilligung des Betreuers
- Ein Rechtsgeschäft ist schwebend unwirksam,
- es wird erst durch die Einwilligung wirksam
- Betroffene: Maniker, Demente, HOPS´s, u.a.

Pflichten des Betreuers [§ 1901 BGB]

- „Rechtliche Besorgung“ der Angelegenheiten:
- nach den Wünschen des Betreuten,
- und zum Wohl des Betreuten [§ 1901 (2,3) BGB]
- Rehabilitation des Betreuten [§ 1901 (4) BGB]
- Besprechungspflicht [§ 1901 (3) BGB]
- Mitteilungspflicht bei erweitertem Betreuungsbedarf, oder Möglichkeit der Aufhebung
- Mitteilungspflicht, wenn ea-Betreuung möglich ist
- Rechnungslegung und Berichtspflicht [§ 1839 BGB]

Dreieck der Pflichten

- 
- Wunsch des Betreuten
 - Wohl des Betreuten
 - Haftung des Betreuers

Dreieck der Pflichten

„Höchstpersönliche Rechtsgeschäfte“

• Einige Angelegenheiten darf der Betreuer gar nicht, - oder nur unter bestimmten Voraussetzungen regeln:

- a) Eheschließung, - der Standesbeamte prüft
- b) Testamenterrichtung
- c) Wahlrecht [§ 309 (1) FamFG]
- d) Öffnen oder Anhalten der Post [§ 1896 (4) BGB]
- e) Sterilisation, nur durch zusätzlichen Betreuer und Verfahrenspfleger [§§ 1899 (2), 1905 BGB und § 297 FamFG]

Die Auswahl des Betreuers

- Der Betreuer muss „geeignet“ sein [§ 1897 BGB]
- Natürliche + ehrenamtliche Personen haben Vorrang
- Ausschluss von Einrichtungsmitarbeitern [§ 1897 (3) BGB]
- Führungszeugnis + Schufa-Auskunft für Berufsbetreuer
- AG, Betreuungsbehörde + Betreuungsvereine beraten
- Es gibt (k)eine Pflicht zur Übernahme [§1898 BGB]
- Verschiedene Betreuer können für verschiedene Aufgaben „verschieden“ bestellt werden [§1899 BGB]

Mehrere Betreuer [§ 1899 BGB]

- Verschiedene Betreuer für unterschiedliche Aufgabenkreise (Ergänzungsbetreuer)

- Aber, seit 7/2005 sind keine 2 Berufsbetreuer mehr möglich [§1899 (1) BGB]

- **Betreuerhandeln** ist sowohl nur **gemeinsam**, oder auch nur **vertretungsweise** möglich [§1899 (3+4) BGB]

- **Zwei (sehr selten mehr) für einen Aufgabenkreis als Vertretungs - oder „Gegenbetreuer“** [§§1899 (4),1792 BGB]

- **Kontrollbetreuer des Bevollmächtigten** [§ 1896 (3) BGB]

Finanzierung der Betreuungsarbeit

Die Vormundschaft wird unentgeltlich geführt. [§ 1836 (1) BGB]

Ehrenamtlichen Betreuern steht eine Pauschale von 399 € zu. [§ 1835a BGB]

Berufsvormündern wird auf Antrag eine Vergütung aus der Landeskasse gewährt. [§§ 1 ff. VBVG]

Ergänzende Finanzierung durch:

- Kommunale Mittel
- Eigene Mittel
- Querschnittsfinanzierung

Zeitraum	Stunden / Monat	Stunden im Zeitraum	Vergütung
1. Quartal	5,5	16,5	726 €
2. Quartal	4,5	13,5	594 €
3. + 4. Quartal	4,0	24	1056 €
1. Jahr gesamt		54	2376 €
Ab 2. Jahr jährlich	2,5	30	1320 €



Zeitraum	Stunden / Monat	Stunden im Zeitraum	Vergütung
1. Quartal	7	21	924 €
2. Quartal	5,5	16,5	726 €
3. + 4. Quartal	5,0	30	1320 €
1. Jahr gesamt		67,5	2970 €
Ab 2. Jahr jährlich	3,5	42	1848 €

„reich“
+ Heim

„arm“
+ kein Heim

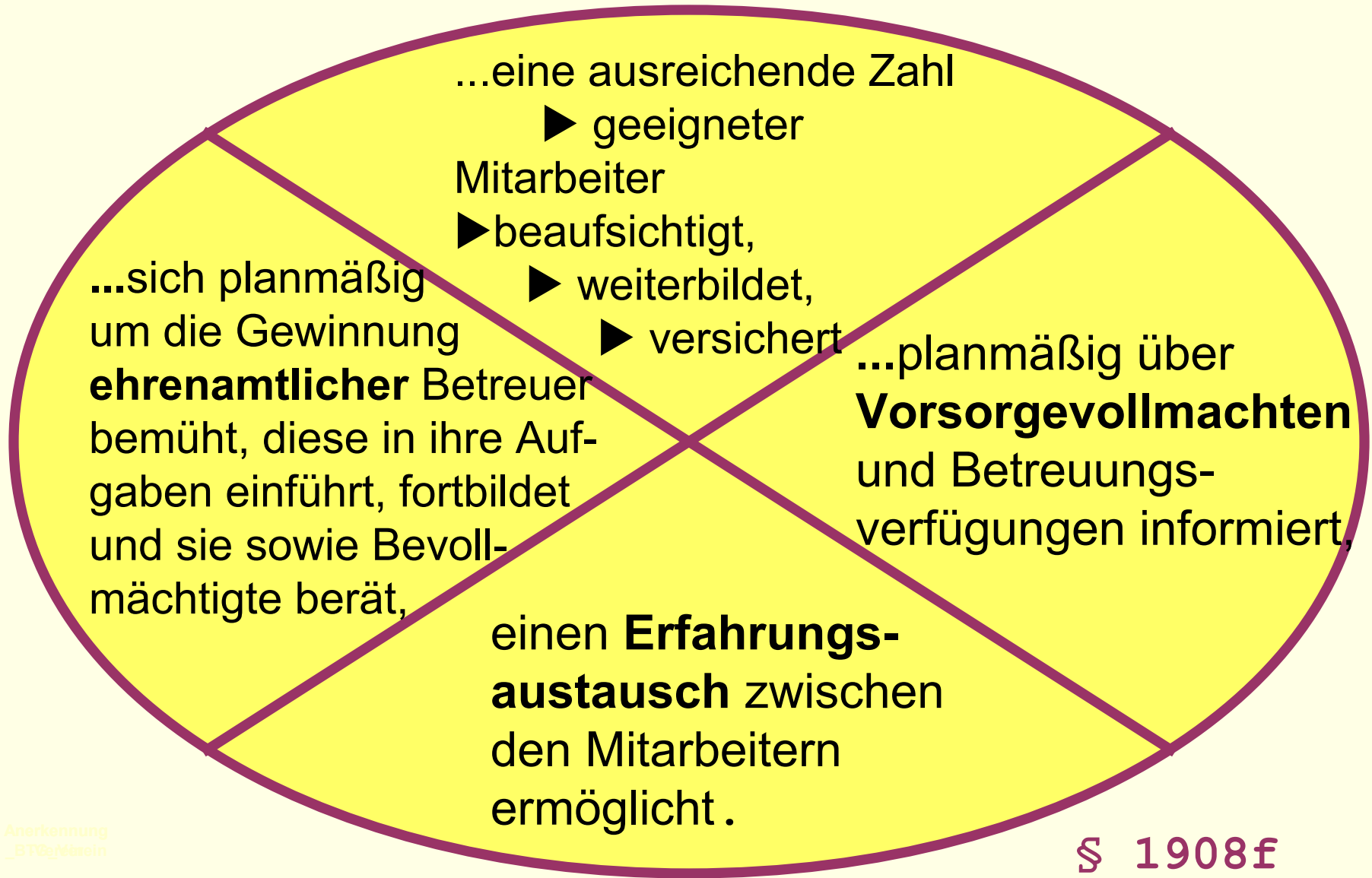
Zeitraum	Stunden / Monat	Stunden im Zeitraum	Vergütung
1. Quartal	4,5	13,5	594 €
2. Quartal	3,5	10,5	462 €
3. + 4. Quartal	3,0	18	792 €
1. Jahr gesamt		42	1848 €
Ab 2. Jahr jährlich	2,0	24	1056 €

„arm“ +
Heim

„reich“
+ kein Heim

Zeitraum	Stunden / Monat	Stunden im Zeitraum	Vergütung
1. Quartal	8,5	25,5	1122 €
2. Quartal	7	21	954 €
3. + 4. Quartal	6,0	36	1584 €
1. Jahr gesamt		82,5	3630 €
Ab 2. Jahr jährlich	4,5	54	2376 €

„Ein rechtsfähiger Verein kann als Betreuungsverein anerkannt werden, wenn er...“



Aufgaben von Betreuungsvereinen

**Betreu-
ungen
führen**

- Ehren-
amtliche
Betreuer
- gewinnen,
- beraten
und
- begleiten

Über:

- Patienten-
verfügung,
- Vorsorge-
vollmacht
- Betreuungs-
verfügung
informieren